

Anwendungsbeginn und Übergangsfristen der Technischen Anschlussregeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Netz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130)

Anforderungen für neue Anlagen und Erweiterungen

Die Technischen Anschlussregeln (TAR) definieren die wesentlichen Anforderungen, die beim Anschluss und Betrieb von neuen Kundenanlagen zu beachten sind. Die TAR kommen auch zur Anwendung, wenn eine bestehende Kundenanlage erweitert oder geändert wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Photovoltaikanlage um weitere Solarmodule und Wechselrichter ergänzt wird. Für den erweiterten Teil der Photovoltaikanlage gelten die zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der erweiterten Teile gültigen technischen Anforderungen. Die Anwendung einer bestimmten TAR ergibt sich aus dem jeweiligen Anwendungsbereich (Abschnitt 1 der VDE-AR-N 41xx).

Allgemeines zum Anwendungsbeginn und zu den Übergangsfristen

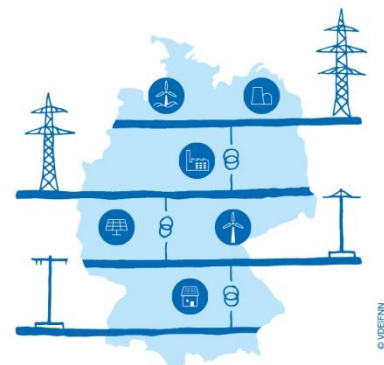
Der Anwendungsbeginn ist in der ersten Zeile der Seite 2 der entsprechenden VDE-Anwendungsregel ausgewiesen. Ab dem dort aufgeführten Datum kann die VDE-Anwendungsregel angewendet werden. In Zeile 2 auf Seite 2 ist die Übergangsfrist 26. April 2019 angegeben. Ab dem 27. April 2019 müssen die VDE-Anwendungsregeln spätestens angewendet werden. Bis einschließlich zum 26.04.2019 dürfen also noch die bislang gültigen Regelwerke angewendet werden. In diesem Fall ist eine Mischung aus neuen TAR und den bislang gültigen Regelwerken für eine neue oder einen zu erweiternden Teil einer Kundenanlage nicht zulässig, entweder werden die neuen TAR oder die bisher gültigen Regelwerke vollumfänglich angewendet.

Davon ausgenommen sind nur Anschlüsse von Erzeugungsanlagen, die im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (NC RfG) als „bestehende Stromerzeugungsanlagen“ anzusehen sind. Für diese Erzeugungsanlagen sind weitergehende nationale Festlegungen zu beachten. Diese sind im § 118 Absatz 25 des Energiewirtschaftsgesetzes beschrieben:

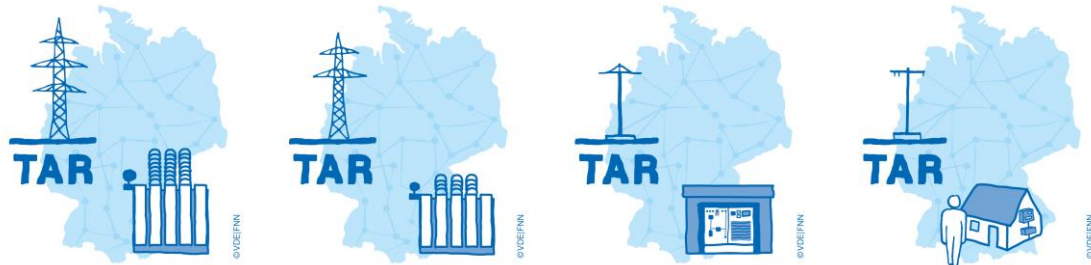
(25) Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019

1. *eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder*
2. *der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist.*

Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.



Diese sogenannten „Bestandsanlagen“ dürfen entsprechend vorstehender Maßgaben bis zum 30.06.2020 noch nach bisher gültigem Regelwerk an das Netz angeschlossen werden. Erfolgt die Inbetriebsetzung ab dem 01. Juli 2020, sind auch für diese Anlagen die neuen TAR anzuwenden.



Anwendungsbeginn der TAR Niederspannung (VDE-AR-N 4100:2019-xx)

Der Anwendungsbeginn dieser VDE-Anwendungsregel ist abhängig von der Aufnahme der Unterlage in das VDE-Vorschriftenwerk. Diese erfolgt voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 2019. Bis zum 26.04.2019 dürfen die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der TAR Niederspannung unten aufgeführten, aktuell gültigen Regelwerke weiterhin angewendet werden:

- VDN-Richtlinie, Überspannungs-Schutzeinrichtungen Typ 1
- VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4101, Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz
- VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4102, Anschlusschränke im Freien am Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung
- VDN-Richtlinie, Notstromaggregate, Ausgabe 2004
- die technischen Anforderungen an den Zugang zu Niederspannungsnetzen des DistributionCode 2007
- VDEW-Materialie M-38/97 „Anforderungen an Plombenverschlüsse“, Ausgabe 1997

Ab dem 27.04.2019 ist die VDE-AR-N 4100:2019-xx zwingend anzuwenden – auch für Erzeugungsanlagen (inklusive des Abschnittes 5.4 der TAR Niederspannung), die ab dem 27.04.2019 an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden und keine sogenannten „Bestandsanlagen“ nach § 118 Absatz 25 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

Anwendungsbeginn Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz

(VDE-AR-N 4105:2018-11)

Seit dem 01.11.2018 darf diese VDE-Anwendungsregel für neue Erzeugungsanlagen angewendet werden. Bis zum 26.04.2019 darf neben VDE-AR-N 4105:2018-11 auch VDE-AR-N 4105:2011-08 angewendet werden. Ab dem 27.04.2019 ist die VDE-AR-N 4105:2018-11 anzuwenden.

Für „bestehende Stromerzeugungsanlagen“ im Sinne des NC RfG gilt gemäß § 118 Absatz 25 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Übergangsfrist bis 30.06.2020. Für diese Erzeugungsanlagen darf dann VDE-AR-N 4105:2011-08 inklusive Abschnitt 5.4 bis 30.06.2020 angewendet werden.

Anwendungsbeginn der TAR Mittel-, Hoch- und Höchstspannung

(VDE-AR-N 4110:2018-11, VDE-AR-N 4120:2018-11 und VDE-AR-N 4130:2018-11)

Seit dem 01.11.2018 dürfen diese VDE-Anwendungsregeln für neue Kundenanlagen angewendet werden. Bis zum 26.04.2019 dürfen neben diesen VDE-Anwendungsregeln auch die im Folgenden aufgeführten, bisher gültigen Regelwerke für die jeweilige Spannungsebene angewendet werden:

Mittelspannung

- „TAB Mittelspannung 2008“
- „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ einschließlich der 4. Ergänzung

Hochspannung

- VDE-AR-N 4120:2015-01

Höchstspannung

- TransmissionCode 2007 in Abschnitt 3 und Abschnitt 5
- VDN-Leitfaden „EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz“

Ab dem 27.04.2019 sind die VDE-AR-N 4110:2018-11, VDE-AR-N 4120:2018-11 und VDE-AR-N 4130:2018-11 anzuwenden. Für „bestehende Stromerzeugungsanlagen“ im Sinne des NC RfG gilt eine Übergangsfrist bis 30.06.2020 gemäß § 118 Absatz 25 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Erzeugungsanlagen dürfen die oben aufgeführten Regelwerke (TAB Mittelspannung 2008, VDE-AR-N 4120:2015-01 usw.) bis 30.06.2020 angewendet werden.

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im
VDE (VDE|FNN)
Bismarckstraße 33
10625 Berlin

+49 30 3838 68-70

fnn@vde.com